rtalien zu Bieberherftellung ihrer Bohn- und Birthichafts- Gebande ber-

In Anfehung ber eben bezeichneten Fuhren tritt jedoch die besondere Wortspieste in, daß ber tartfindsige Betrag des Chausse eelebes auf selde, war bein Spinsabren nach dem Albadungsorte au erlegen ist, wogegen alles dieballe Bezahlte ber'm Jurudfahren auf Beschinigung des Gemeindevorstandes vom Absabungsorte, das die fragliche Fuhre wirflich eine Hilfssuhre der angegedenen Art gewesen sep, gurudgezahlt werden wird.

In allen Fallen, für welche in obigem Berzeichnisse Chausser. Gelbfreyben incht andbricklich gugeftanden ift, belieben bie geordneten Chausser, Weger, Bruden: "Damme und Pflafter-Gelber, ben Bermeidung ber gelegklich angebroßten Strafe von zwen Groschen fur jeden nicht gezahlten Pfennig des fraglichen Abgabebetrages, zu erlegen; auch getten bie unter Jiffer 17 bezeichnete Ausnahme abgerechnet — ben Lohnsuhren keine Freppasse, selbst nicht in Ansehung bes Kurftenquites.

Insbesondere ift zu beachten, daß diejenigen Personen, welchen nur unter speziell bestimmter Woraussehung und Beschränkung Chausses zu. Gelbfreyheit eingetäumt ift, in anderen, unter dieset Bestimmung nicht begriffenen Källen, ebenso wie jeder Richtbefrente, zur Chausses zu. Geldyabtung verpflichtet sind.

Uedrigens ift es durch ausdruckliche gnadigste Entscheidung Sr. Konlglichen Hoheit des Großberzogs als eine, aus dem Grunde und Zwede der gesellich zusgestandenen Bestehungen vom Chausser- welchen sedende, Folge anerkannt und erklärt worden, daß denseinigen, welchen gedachtermaßen im Allgemeinen, voer mit gewisser Beschrädung, Chaussec-Seld-Freiheit dewilligt ift, in eben der selden Maße auch Bestehung von den Weges, Dammis, Brückens und Pflaster- Geldern, welche hier und da Gemeinden oder einzelne Personen, vermöge Landesberrtischer Verleidung, au erheben und au beziehen haben, ausomme.

Weimar ben 19. Dezember 1829.

Großherzoglich Sachfifde Lanbes - Direttion.